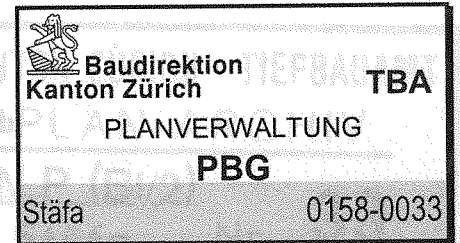


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. März 1965**



984. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung) Am 24. Juni 1964 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Februar 1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Harmoniestrasse und der Kreuzstrasse II. Kl. Nr. 15 a und b, Teilstück Harmonie bis Wädenswilerstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 5. Juni 1964 sind gegen den am 10. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Harmonie- und die Kreuzstrasse verbinden die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Wädenswilerstrasse II. Kl. Nr. 16. Gegenstand der Vorlage bilden die zusammen zirka 370 m langen Teilstücke der Harmoniestrasse von der Liegenschaft Harmonie bis zur Grundstrasse und der Kreuzstrasse von der Grundstrasse bis zur Wädenswilerstrasse, beide auf der See- seite annähernd parallel zur und an der Bahnlinie gelegen. Später soll diese Verbindung nach Westen bis zur bestehenden Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 weitergeführt werden, sodass sich vom Bahnhof bis zur Wädenswilerstrasse eine durchgehende Verbindung parallel zur Bahn ergeben wird. Auf Grund des in Ausarbeitung befindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde wird sie jedoch den Charakter einer Quartierstrasse erhalten, sodass der knappe Baulinienabstand von 20 m hingenommen werden kann. Die bergseitige Baulinie verläuft im Bahngelände und ist daher als ideelle Baulinie im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 5,2 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 24. Februar 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der ~~Harmonie- und der Kreuzstrasse II. Kl. Nr. 15 a und b~~ wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. *neu: Bahnhofstr.*

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler